

# RS Vwgh 1994/9/14 91/13/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
23/01 Konkursordnung  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §9;  
BAO §79;  
KO §1 Abs1;  
KO §3 Abs1;  
KO §81;  
KO §83;  
VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Durch die Konkurseröffnung verliert der Gemeinschuldner nicht die Prozeßfähigkeit und kann daher Bevollmächtigter in einem Verfahren sein. Bei Vertretung des Masseverwalters (Zweitbeschwerdeführer) durch den Gemeinschuldner (Erstbeschwerdeführer) liegt eine zulässige, dem Zweitbeschwerdeführer zuzurechnende Beschwerde vor. Im Hinblick auf die Einschränkung seiner Handlungsfähigkeit als Gemeinschuldner kann aber der Erstbeschwerdeführer nur als Vertreter des Zweitbeschwerdeführers, nicht jedoch selbst als Beschwerdeführer auftreten. Seine Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen (Hinweis E 20.4.1993, 93/14/0004, 0005).

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters Masseverwalter

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991130138.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)